

**27. Können öffentliche, nach Landesrecht errichtete Versicherungsanstalten das Kündigungsrecht des Erwerbers im Versicherungsvertrag wirksam ausschließen?**

BBG. §§ 69 bis 73, 192; Preuß. Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten v. 25. Juli 1910 (GG. S. 241) — SozGef. — §§ 9, 10, 25. BGB. § 305.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juli 1934 i. S. von B. (Kl.) gegen N. Prob.-Feuer-Societät (Wekl.). VII 83/34.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat das Rittergut N. am 12. November 1931 in der Zwangsversteigerung erworben. Die frühere Eigentümerin des Gutes hatte dessen Gebäude durch einen mit der Beklagten am 9. November 1929 abgeschlossenen Vertrag für die Zeit vom 3. Juli 1929 bis 31. Dezember 1939 u. a. gegen Feuergefahr versichert. In § 12 der allgemeinen Versicherungsbedingungen heißt es u. a.:

Ziff. 1. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. . .

Ziff. 2. . . .

Ziff. 3. . . Die Sozietät und der Erwerber sind berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn es sich um Versicherungen handelt, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist. . .

Eine den allgemeinen Versicherungsbedingungen beigelegte besondere „Erläuterung zu § 12 Ziffer 1 und 3“ lautet dahin:

Aus dem Zusammenhang von Abs. 1 und 3 folgert, daß grundsätzlich bei Veräußerungen der Erwerber in den Versicherungsvertrag des Veräußerers einzutreten hat. Daß in § 70 BGB. vorgesehene Kündigungsrecht steht der Sozietät und dem Erwerber nur zu, wenn es sich um Versicherungen handelt, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist. Betrifft der Versicherungsvertrag aber Gebäude, zu deren Versicherung die Sozietät auf Grund des Annahmезwanges (§ 9 SozGes.) verpflichtet ist, so ist weder die Sozietät noch der Erwerber berechtigt, aus Anlaß der Veräußerung die Versicherung aufzukündigen.

Der Versicherungsvertrag bezieht sich unstreitig nur auf Gebäude, zu deren Versicherung die Beklagte gemäß §§ 9, 10 SozGes. verpflichtet ist.

Der Kläger hat den Versicherungsvertrag mit eingeschriebenem Brief vom 24. November 1931 zum 24. Dezember 1931 gekündigt. Er ist der Ansicht, daß ihn der Ausschluß des Kündigungsrechts nicht binde. Der Beklagte hat der Kündigung widersprochen und zum Ausdruck gebracht, sie beharre auf dem Standpunkt, daß der Versicherungsvertrag trotz der Kündigung weiterlaufe.

Der Kläger hat daraufhin Klage erhoben auf Feststellung, daß der Vertrag durch seine Kündigung aufgehoben sei. Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

1. Der Senat trägt kein Bedenken, die Feststellungen des Berufungsgerichts im Tatbestand des angefochtenen Urteils dahin aufzufassen, daß auch die den §§ 11, 12, insbesondere dem § 12 Ziff. 1 und 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten beigefügten „Erläuterungen“ Bestandteil des am 9. November 1929 zwischen der Beklagten und der früheren Eigentümerin des Gutes abgeschlossenen Versicherungsvertrags geworden sind. Die Prozeßbevollmächtigten der Parteien haben in der Revisionsverhandlung erklärt, daß dies auch die Auffassung ihrer Auftraggeber sei. Damit ist für den vorliegenden Streitfall außer Zweifel, daß die Beklagte mit der Versicherungsnehmerin vereinbart hatte, das in § 70 WVG. vorgesehene Kündigungsrecht solle der Sozietät und dem Erwerber nur zustehen, wenn es sich um Versicherungen handle, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet sei; wenn aber (wie unstrittig im vorliegenden Fall) der Versicherungsvertrag Gebäude betreffe, zu deren Versicherung die Sozietät auf Grund des Annahmезwanges (§§ 9, 10 SozGes.) verpflichtet sei, dann solle weder die Sozietät noch der Erwerber berechtigt sein, aus Anlaß der Veräußerung die Versicherung aufzukündigen. Daß diese Vorschriften auch im Fall der Zwangsversteigerung der versicherten Sache Anwendung finden, ergibt sich aus § 73 WVG.

2. Die in der mündlichen Revisionsverhandlung erörterte Frage, ob es von rechtlicher Bedeutung sei, daß die Beklagte gemäß § 2 Ziff. 2 ihrer Satzungen ihre Geschäftstätigkeit lediglich im Gebiet einer Provinz ausübt, ist zu verneinen. Denn nicht die Auslegung von Vertragsbedingungen oder die einer öffentlich-rechtlichen Satzung steht hier zur Nachprüfung; vielmehr bildet der unzweideutige, von keiner Seite bestrittene und auch festgestellte Inhalt der zu 1 erwähnten Vertragsbestimmungen nur die Grundlage der allein streitigen Rechtsfrage, ob die Vereinbarung mit Wirkung gegen den Erwerber so getroffen werden konnte, wie sie getroffen worden ist. Diese Frage aber kann nur aus der Anwendung von Bestimmungen des Versicherungs-

vertragsgesetzes heraus beantwortet werden, ist also der Nachprüfung in der Revisionsinstanz unterworfen.

3. Die Rechtsfrage ist in Schrifttum und Rechtsprechung ausführlich erörtert worden. Es mag auf die Zusammenstellungen verwiesen werden, die sich bei Brud. WZG. § 192 Bem. 6, insbes. aber bei Hagen in JRPW. 1933 S. 81/82 finden. Es kann nicht Aufgabe dieses Urteils sein, zu allen Einzelheiten, die in jenen ungemein zahlreichen Erörterungen und Entscheidungen zur Sprache gekommen sind, Stellung zu nehmen. Der Senat muß sich darauf beschränken, die ihm wesentlich erscheinenden Gesichtspunkte hervorzuheben. Er schließt sich grundsätzlich den Erwägungen an, die von Rißch zunächst im Handbuch des Versicherungsrechtes (Anm. 1 S. 345/346), dann aber insbesondere in der „Öffentlich-rechtlichen Versicherung“ 1933 S. 113 bis 121 und S. 225 bis 228 niedergelegt worden sind, und hält insbesondere die Ausführungen von Hagen in JRPW. 1933 S. 81 flg. und S. 309 flg., so beachtlich sie sind, nicht für durchgreifend.

Wie von allen Gerichten und Schriftstellern, die sich mit der streitigen Frage befaßt haben, erkannt worden ist, liegt der Schwerpunkt der Entscheidung in der Bedeutung des § 69 WZG. und in seinem Verhältnis zu den §§ 70 bis 73 dortselbst, sowie in der Bedeutung des § 72 Satz 1 und danach des § 192 Abs. 2 a. a. O.

Zunächst spricht die Begründung zum Entwurfe von 1907 (Drucksache N. I. Nr. 364 Anl. 1, S. 87, in den hier bedeutsamen Teilen abgedruckt bei Gerhard, Hagen u. a., Komm. z. WZG. S. 326, 327) dafür, daß die Verfasser des Entwurfs von der Meinung ausgegangen sind, ohne die Vorschrift des § 72 Satz 1 WZG. hätte die zwangsbefreiende Wirkung des § 192 Abs. 2 die Vorschriften der §§ 69 bis 71 nicht ergreifen können. Die Begründung führt zunächst (bei Gerhard, Hagen u. a. S. 326 unten) aus, § 70 Abs. 2 wolle das berechnete Interesse schützen, das der Erwerber unter Umständen habe, nicht an den vom Veräußerer geschlossenen Versicherungsvertrag gebunden zu sein. In der Tat verbietet § 72 Satz 1 den Ausschluß des Kündigungsrechts. Wenn auch zutreffen mag, daß er nicht verbietet, die Pflichten des Erwerbers zu mehren, sondern nur, dessen Rechte zu mindern, so ist nicht einzusehen, wieso es keine Minderung der Rechte des Erwerbers sein sollte, wenn das ihm durch § 70 Abs. 2 WZG. verliehene Recht der Kündigung ausgeschlossen wird. Es spricht aber auch dafür nichts, daß § 72 Satz 1 nicht auch die Vorschrift über die

Kündigungsmöglichkeit des Versicherers und des Erwerbers für sich allein für zwingend zu Gunsten des Erwerbers habe erklären wollen, sondern daß er die Gesamtheit der gesetzlichen Regelung des Versicherungsübergangs und nur diese erfasse. Daß das Gesetz in § 72 Satz 1 gerade auch den Ausschluß der Kündigungsmöglichkeit des Erwerbers, für sich genommen, im Auge hat, ergibt sich aus Satz 2 a. a. O. Die Fassung, in der jener Satz dem Satz 1 gegenübergestellt wird, entbehrt nicht der Beweiskraft. Denn offenbar ist der Sinn des Gesetzes der: Die durch § 70 Abs. 2 dem Erwerber eröffnete Möglichkeit der frist- und an sich auch formlosen Kündigung — nach den Ausführungen der Begründung zum Entwurf (vgl. die oben angeführte Wiedergabe bei Gerhard, Hagen u. a. S. 326) ein schutzwürdiges Interesse, also ein Vorteil des Erwerbers — wird durch das Bedingen der Schriftform zu Lasten des Erwerbers erschwert. Darin liegt ein „Nachteil“ für den Erwerber gegenüber der an sich die formlose Kündigung mit umfassender Regelung des § 70 Abs. 2. Im allgemeinen kann sich nun der Versicherer auf eine von dieser Regelung zum Nachteil des Erwerbers abweichende Bestimmung des Versicherungsvertrags nicht berufen (§ 72 Satz 1). Obwohl der Formzwang einen solchen Nachteil bedeutet („Jedoch“ in § 72 Satz 2), soll sich der Versicherer doch auf eine Bedingung, die diesen festlegt, berufen dürfen. Daraus ergibt sich in der Tat, daß das Gesetz die in § 70 Abs. 2 BGB. für den Erwerber geschaffene frist- und an sich auch formlose Kündigungsmöglichkeit in § 72 Satz 1 im Auge hat, und zwar offensichtlich auch für sich allein genommen, nicht bloß als Bestandteil der Gesamtregelung der §§ 69 bis 73. Dann ist aber die Anwendung des § 192 Abs. 2 BGB. die notwendige Folge. Die Bestimmung des § 72 ergibt aber weiter klar, daß Bedingungen, welche die Parteien des Versicherungsvertrags hinsichtlich des Erwerbers getroffen haben, es sind, an die der vertragsfremde Erwerber (abgesehen von § 72 Satz 1) gebunden wird.

Damit ist der Hauptpunkt berührt, von dem die Entscheidung der Streitfrage abhängt. Es spricht nach Auffassung des erkennenden Senats nichts dafür, daß die Verfasser des Gesetzes die Vorschriften der §§ 69 bis 73 als eine einzige untrennbare Norm angesehen hätten. Daß die Verfasser des Entwurfs von 1907 das nicht getan haben, ergibt sich aus der Begründung zu diesem Entwurf (abgedr. im Kommentar von Gerhard, Hagen u. a. S. 327 dritter Absatz mit S. 326 vorletzter

Abfag). Um so mehr ist Riſch beizupflichten, wenn er (Öffentl. rechtl. Verf. 1933 S. 226) ausführft, die Vorſchriften der §§ 69 bis 71 enthielten eine ganze Reihe von einzelnen Rechtsfähen, die alle, und zwar jeder für ſich, dem Intereſſe des Erwerbers der verſicherten Sache dienen ſollten; inſondere enthielten § 69 und § 70 Abf. 2 zwei Vorſchriften im Intereſſe des Erwerbers, die eine, daß er überhaupt in die Verſicherung eintreten, alſo nicht eine Zeit lang des verſicherungsrrechtlichen Schutzes entbehren ſolle, die andere, daß er für den Fall des Eintritts nicht an die urſprüngliche Vertragsdauer gebunden ſein ſolle, ſondern innerhalb eines Monats kündigen dürfe. Es ſpricht nichts dafür, daß dadurch der Übergang der Verſicherung ſelbſt irgendwie auflöſend bedingt oder beſtriftet oder, wie Hagen ſich ausdrückt, inhaltlich „beſaftet“ wird mit der weſentlichen Auflage, daß das übergehende Verſicherungsverhältnis gekündigt werden könne; vielmehr wird lediglich beſtimmt, daß und wie das übergegangene Verſicherungsverhältnis von dem Erwerber beendet werden könne. Es iſt durchaus richtig, wenn Riſch (Öffentl. rechtl. Verf. 1933 S. 115) weiter ſagt, es werde lediglich aus Anlaß der Veräußerung der Inhalt des Verſicherungsvertrages (m. a. W. die Verſicherungsbedingungen in einer Beziehung verändert, ebenſo wie dies auch ſchon durch eine Klausel des urſprünglichen Vertrages, alſo durch die Parteien dieſes Vertrages ſelbſt, hätte geſchehen können, wenn nämlich § 70 Abf. 2 BGB. nicht beſtände und demnach § 72 Satz 1 daſ. nicht entgegengestanden hätte. Das Oberlandesgericht hat zutreffend gerade auch auf dieſe Beweisführung abgeſtellt, die auch durch den Hinweis auf die ganz ähnliche Regelung in § 571 BGB. geſtützt wird.

Es iſt deſhalb die Meinung abzulehnen, als ob die Streitfrage überhaupt nicht aus den §§ 72, 192 Abf. 2 BGB. zu löſen wäre, weil die Schranken, die der Vertragsmacht der Parteien gezogen ſeien, blieben, auch wenn die der Vertragsfreiheit durch § 72 Satz 1 gezogenen gefallen ſeien; weil ferner jene Schranken zwar vom Geſetz durchbrochen ſeien, aber nur durch die Geſamtheit der Beſtimmungen der §§ 69 bis 73, die ein untrennbares Ganzes, einen weſentlichen Bestandteil des Übergangs der Verſicherung ſelbſt bildeten, ſodaß der Erwerber von vornherein nur nach Maßgabe des § 70 in den Vertrag hineingezogen werden könnte. Nicht durch die Tatſache der Veräußerung und nicht ſchlechthin auf einen „Dritten“ werden die Wirkungen eines zwiſchen den urſprünglichen Parteien begründeten und an ſich nur für

sie maßgebenden Versicherungsverhältnisses erstreckt, sondern durch einen an die Tatsache der Veräußerung geknüpften positiven Rechtsatz (§ 69 B. V. G.) wird den Abreden der ursprünglichen Vertragsparteien Wirkungsmacht gegenüber dem an sich vertragsfremden Erwerber verliehen, also nicht gegenüber einem beliebigen „Dritten“, sondern gegenüber dem durch die positive Vorschrift des § 69 an Stelle des Veräußerers zum Träger des Versicherungsverhältnisses selbst gewordenen Erwerber. Dieser ist allerdings insoweit nicht Rechtsnachfolger des Veräußerers, aber sein Verhältnis zum Versicherer deckt sich eben, wie Brud (Privatversicherungsrecht S. 575 § 40 III Anm. 69, 70) ausführt, inhaltlich mit dem bisherigen Versicherungsverhältnis des Veräußerers, in das er eintritt. Den Vertragsteilen ist die ihnen nach allgemeinem bürgerlichen Recht fehlende Vertragsmacht gegenüber dem Erwerber durch § 69 gegeben, und § 192 Abs. 2 beseitigt nur Schranken, die der aus der erweiterten Vertragsmacht an sich hervorgehenden Vertragsfreiheit durch § 72 Satz 1 gezogen sind. Der positive Rechtsatz des § 69 überträgt das Versicherungsverhältnis auf den Erwerber. Kraft Gesetzes haben die Parteien des ursprünglichen schuldrechtlichen Vertragsverhältnisses den Erwerber, bedingt lediglich durch die Tatsache der Veräußerung, von vornherein in ihr Vertragsverhältnis einbezogen und einbeziehen können. Damit fallen insoweit die allgemeinen Schranken des bürgerlichen Rechts, die der Vertragsmacht der Parteien sonst gezogen sind. Geblieben sind nur diejenigen, die der Vertragsfreiheit durch die Vorschrift des § 72 Satz 1 gezogen werden; daß diese durch § 192 Abs. 2 a. a. O. gefallen sind, kann füglich nicht bezweifelt werden. Eingetreten wird in das durch den Vertrag begründete und durch ihn, außer den nebenher geltenden gesetzlichen Vorschriften, gestaltete Versicherungsverhältnis (vgl. Brud a. a. O.). Die Regelung des § 70 ändert eben dieses Versicherungsverhältnis — in das der Erwerber an sich durch die Veräußerung eintreten würde, so wie es vorher war — mit der Veräußerung selbst ab; § 70 gibt ihm insoweit einen anderen Inhalt. Nicht der Rechtsvorgang des Eintritts wird also durch die Bestimmung des § 70 Abs. 2 berührt, sondern das Rechtsverhältnis, in das eingetreten wird; dieses aber setzt sich zusammen aus den Vertragsabreden und den neben ihnen geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese erfahren durch § 70 Abs. 2 hinsichtlich der Kündigungsfrist eine Änderung, sofern sie nicht infolge abweichender vertraglicher Fest-

setzung ohnehin mit der Bestimmung des § 70 Abs. 2 übereingestimmt hatten. Es trifft zu, daß, wie Hagen darlegt (JRB. 1933 S. 83), die Aufrechterhaltung der Versicherung auch nach der Veräußerung (genauer: der Eintritt des Erwerbers in das Versicherungsverhältnis des Veräußerers) einerseits und das Kündigungsrecht des Erwerbers andererseits als durchaus gleichberechtigte Bestandteile der gesetzlichen Regelung nebeneinander stehen. Aber eben deshalb kann nicht anerkannt werden, daß die Versicherung mit der Veräußerung auf den Erwerber nur „belastet“ mit dem Kündigungsrecht des (Versicherers und des) Erwerbers übergehen könne. Eine solche Auffassung würde diese beiden selbständig nebeneinander stehenden gleichberechtigten Bestandteile der gesetzlichen Regelung in ein Abhängigkeitsverhältnis voneinander bringen, das im Gesetz keine Stütze findet. Vielmehr steht der Folgerung nichts im Wege, daß der eine dieser „selbständigen Teile der gesetzlichen Regelung“, nämlich die kraft Gesetzes eintretende Änderung der Versicherungsbedingungen hinsichtlich der Kündigungsbezugnis des (Versicherers und des) Erwerbers, seinen eigenen gesetzlich geregelten Weg gehen kann, der, wie die Begründung des Gesetzes zeigt, durch die Anwendung des § 72 Satz 1 und des § 192 Abs. 2 BGB. vorgezeichnet ist.

So ergibt sich denn die auch ohne weiteres nach dem Wortlaut, Sprachgebrauch und Zusammenhang des Gesetzes nächstliegende Lösung, daß § 192 Abs. 2, wenn er von „Beschränkungen der Vertragsfreiheit“ spricht, hier gerade auch die nach § 69 durch Erweiterung der Vertragsmacht hinsichtlich des Erwerbers erst eröffnete Vertragsfreiheit meint, die durch § 72 Satz 1 im Hinblick (hier) auf § 70 eingeschränkt gewesen ist, und daß deshalb, wie schon eingangs bemerkt, die Vorschrift des § 72 Satz 1 es ist, ohne welche sich die zwangsbefreiende Wirkung des § 192 Abs. 2 nicht auf die §§ 69 bis 71, hier also auf § 70 hätte erstrecken können.

Von untergeordneter Bedeutung demgegenüber, aber immerhin im Zusammenhang zur Unterstützung der entwicklungsfähigsten Auffassung verwertbar ist auch der Umstand, daß in § 25 SozGef. unter den Vorschriften, von denen zum Nachteil des Versicherungsnehmers nicht abgewichen werden darf, § 70 BGB. fehlt, obgleich die §§ 64, 65 daselbst aufgeführt sind. Daß § 70 BGB. dieses Schicksal mit der gesamten Regelung der §§ 69 ff. BGB. über den Übergang der Versicherung auf den Erwerber teilt, ist doch wohl nicht geeignet, die Bedeutung



seines Fehlens an dieser Stelle gänzlich zu entkräften (wie Hagen a. a. O. S. 85 ausführt), zumal da § 25 immerhin die Stelle ist, wo er nach dem Aufbau und Zusammenhang jenes Gesetzes zu erwähnen gewesen wäre. Die Weglassung dieses Paragraphen ist nach dem Ausgeführten auch nicht damit zu erklären, daß eine vertragliche Ausschließung oder Beschränkung des dem Erwerber in § 70 BZG. gewährten Kündigungsrechts schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Wirkung von Verträgen (§ 305 BGB.) unwirksam sei. Denn diese allgemeine Unwirksamkeit ist eben durch § 69 und im Rahmen dieser Vorschrift beseitigt. Andererseits kann den in den Verhandlungen des Reichstags (Bericht I Drucksache RT Nr. 602, XI. Legisl. Per. II. Session 1905/1907 S. 135 flg.; XII. Legisl. Per. I. Session, Bd. 242, Anlage zu den Stenographischen Berichten, zu Nr. 364 [Anl. II], zu § 189 [192 des Ges.] S. 2061 flg., Gerhard, Hagen u. a. BZG. S. 777, 778) laut Bericht der VIII. Kommission erhobenen Bedenken gegen die vorgesehene Regelung (§ 192 des Ges.) und der daraufhin vom Regierungsvertreter abgegebenen Erklärung (S. 2077 a. a. O.) gerade im Hinblick auf die Fassung des § 25 des erwähnten preußischen Gesetzes keine Bedeutung beigelegt werden, die maßgebend wäre für die Auslegung der unverändert zum Gesetze (§ 192) erhobenen Bestimmung des § 189 des Entwurfes.

Hiernach ist mit dem Oberlandesgericht anzunehmen, daß die in § 192 Abs. 2 BZG. aufgeführten, nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalten, zu denen die Beklagte gehört, die Freiheit haben, durch Vertrag mit dem Versicherungsnehmer zu vereinbaren, daß dem Erwerber der versicherten Sache das in § 70 Abs. 2 BZG. bestimmte Kündigungsrecht nicht zustehen soll.

Es bedarf keiner Ausführung in der Richtung, daß dieses Ergebnis nicht durch Erwägungen darüber beeinflusst werden kann, welche Wirkung es auf den Geschäftsbetrieb privater Versicherungsgesellschaften haben mag. Daß in dieser Hinsicht von vornherein, je nach der Einstellung des einzelnen, verschiedenartige Ansichten bestehen können, ist ja schon in den erwähnten Reichstagsverhandlungen deutlich zum Ausdruck gekommen. Die einer Vertragsfreiheit der öffentlichen Anstalten ablehnend gegenüberstehende Meinung hat sich aber nach dem Ausgeführten im Gesetze nicht durchgesetzt.